

II-388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

8. 7. 1964

129/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 114/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten C h a l o u p e k und Genossen,
betreffend Schaffung von Realgymnasien.

-.-.-.-

Die Abgeordneten Chaloupek, Steininger, Czettel und Genossen
haben an mich betreffend Schaffung von Realgymnasien am 13.5.1964
folgende Anfrage gerichtet:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Weisungen des Erlasses vom
13. Februar 1963, Zl. 35.346-11/63 zu verwirklichen, damit die Durchführung
der Schulgesetze in dem Geist erfolgt, in dem die Gesetze seinerzeit
beschlossen worden sind?

Hiezu teile ich folgendes mit:

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 11. 2. 1963,
Zl. 35.346-11/63, die Landesschulräte beauftragt, Vorschläge über die Um-
wandlung bestehender Bundesschulen in die neuen Formen nach dem Schul-
organisationsgesetz zu erstatten. Soweit er sich auf die Umwandlung der
Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen) in
die neuen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen (Gymnasien, Real-
gymnasien, wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mädchen) bezieht, lautet
der gegenständliche Erlass folgendermassen:

"Den Eltern soll die Möglichkeit geboten werden, für ihre Kinder
die im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Bildungswege ohne Schwierig-
keiten zu wählen.

In diesem Sinne können daher, falls sich an einem Ort nur eine
allgemeinbildende höhere Schule befindet, an dieser bei genügender Schüler-
zahl und entsprechendem räumlichen Voraussetzungen sowohl eine erste Klasse
nach dem Lehrplan des Gymnasiums als auch eine erste Klasse nach dem
Lehrplan eines Realgymnasiums geführt werden.

In Städten mit mehreren allgemeinbildenden höheren Schulen soll im
Regelfall an den einzelnen Schulen nur eine gymnasiale oder eine real-
gymnasiale Unterstufe geführt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich
etwa auch an solchen Schulen (besonders Mädchenschulen) aus örtlichen
Gegebenheiten oder im Hinblick auf die später anschliessenden Oberstufen-
formen ausnahmsweise die Notwendigkeit zur Führung beider Unterstufenformen
ergibt."

129/A.B.
zu 114/J

- 2 -

Es ist festzustellen, dass die Landesschulräte bei ihren Planungen und Anträgen wohl auf diesen Grundsatz der Schaffung von zwei Haupttypen zu achten, gleichzeitig aber auch zu berücksichtigen hatten, ob die im Erlass angeführten Voraussetzungen (Schülerzahl, räumliche Verhältnisse) gegeben sind, um die Typenplanung einer Realisierung zuführen zu können. Die Beantragung nur einer Type kann daher nicht von vornherein als gegen die Weisungen des zitierten Erlasses gerichtet erklärt werden.

Den Antragstellungen durch die Landesschulräte gingen Beratungen mit den Direktionen, Lehrkörpern, Elternvereinigungen bzw. Elternbeiräten und anderen interessierten Stellen voraus. Das Bundesministerium für Unterricht hat nach Vorliegen der Anträge diese einer gewissenhaften Prüfung und weiteren Beratungen mit den Landesschulräten unterzogen. Wo es sich herausstellte, dass etwa auf Grund der räumlichen Voraussetzungen die Führung von mehr als einer Haupttype in nächster Zeit nicht möglich sein wird, konnte eben nur diese eine Form in den Gesamtplan der neu zu errichtenden Typen aufgenommen werden. So konnten beispielsweise in Niederösterreich von jenen 12 Mittelschulen, die bisher ausschliesslich nach dem Lehrplan der Mittelschultype Realgymnasium geführt wurden, nur 6 in allgemeinbildende höhere Schulen mit zwei Typen (nämlich 3 mit Gymnasium und Realgymnasium, 3 mit Gymnasium und wirtschaftlichem Realgymnasium für Mädchen) umgewandelt werden; für die 6 anderen Schulen konnte nur eine Type festgesetzt werden, wobei unter Berücksichtigung der bisherigen Schulform und der Wünsche aus der Elternschaft die Type Gymnasium gewählt wurde. In diesem Zusammenhang darf aber nicht übersehen werden, dass für grosse Einzugsgebiete, die in mehreren Orten eingerichtete Sonderform des musisch-pädagogischen Realgymnasiums als realgymnasiale Oberstufe vorhanden ist; überdies umfasst die Type Gymnasium auch das realistische Gymnasium, welches dem früheren Realgymnasium entspricht. Weiterhin muss bedacht werden, dass etwa für den Raum Horn die dortige Aufbauform der höheren Schule (Gymnasium und Realgymnasium) eine ausserordentlich wertvolle Bildungseinrichtung darstellt, die erfahrungsgemäss von Schülern unmittelbar nach dem Abschluss der Hauptschule frequentiert wird.

In Oberösterreich bestanden bisher (die Stadt Linz ausgenommen) im Bereich der Bundesschulen 7 Anstalten, die ausschliesslich nach dem Lehrplan der Mittelschultype Realgymnasium geführt wurden. An 3 dieser Schulen wurden bei der Umwandlung in allgemeinbildende höhere Schulen zwei Haupttypen, nämlich Gymnasium und Realgymnasium, eingerichtet; an den

129/A.B.

zu 144/J

- 3 -

4 anderen Schulen kann nur eine Type geführt werden, wobei unter Berücksichtigung der bisherigen Schulform und der Wünsche aus der Elternschaft die Type Gymnasium gewählt wurde.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 20.2.1964, Min.Vdg.Bl.Nr.39/1964, festgelegt, welche der neuen Formen an den einzelnen allgemeinbildenden höheren Bundesschulen (früher Bundesmittelschulen) ab dem Schuljahr 1963/64 zu führen sind. Diese im Februar 1964 getroffene Festlegung bezieht sich nur auf die Haupttypen Gymnasium, Realgymnasium und wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen. Die Umwandlung der bisherigen Lehrerbildungsanstalten in musisch-pädagogische Realgymnasien ist zwar ebenfalls in diese Planung einbezogen, doch ist dieser Vorgang nicht mit der Frage einer weiteren Typendifferenzierung verbunden. Es sei aber in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Errichtung von musisch-pädagogischen Realgymnasien (zur Umwandlung der bisherigen Lehrerbildungsanstalten in diese neue Schulform kommen mehrere Neugründungen) eine wichtige Ergänzung in der Gesamtplanung bezüglich der Typenverteilung in den einzelnen Bundesländern darstellt.

Eine Weiterführung der im Februar 1964 getroffenen Regelung wird in der Festlegung der einzelnen Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen bestehen. Diese Massnahme kann aber erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, da hierfür zur Zeit noch verschiedene Untersuchungen durchgeführt werden, die sich vor allem auf die an den einzelnen Schulen gegebenen Raumverhältnisse, auf die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen in den einzelnen Gebieten und auf die Frage des Lehrernachwuchses beziehen. Nicht zuletzt muss das Bundesministerium für Unterricht seine Aufmerksamkeit der staatsfinanziellen Seite des Problems widmen.

Bereits im Jahre 1963 hat die Frage der Realisierung jener gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Klassenschülerzahlen beziehen, gezeigt, wie eng das gesamte Werk der Schulerneuerung mit den finanziellen und ökonomischen Gegebenheiten verflochten ist. Da ich die Schulreform nicht bloss in Programmen, Plänen und Arbeitspapieren weiterführen, sondern sie Schritt um Schritt Wirklichkeit werden lassen möchte, müssen die Massnahmen meines Ministeriums zwangsläufig auf die vorgegebene materielle Situation ausgerichtet werden. Vor allem gilt dies für die räumlichen Verhältnisse an den einzelnen Schulen. Das umfangreiche Schulbauprogramm der letzten 10 bis 15 Jahre sowie des vor uns liegenden Jahrzehnts beseitigt im wesentlichen nur krasse Notstände und befriedigt

129/A.B.

zu 114/J

- 4 -

die Raumfragen im Zusammenhang mit den dringendsten Neugründungen von Schulen. Erst in einer zweiten Etappe des Schulbauprogramms wird es möglich sein, an die Erweiterung bestehender Raumkapazitäten zu denken und damit die Voraussetzungen für eine weitere Differenzierung des allgemeinbildenden höheren Schulwesens im Sinne des Schulorganisationsgesetzes zu schaffen. Neben dem Schulbauprogramm selbst führen Einrichtung und Ausstattung der Unterrichtsräume sowie die ständig steigenden Betriebskosten zu erhöhten Anforderungen an die Staatsfinanzen. Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um die budgetmässigen Vorsorgen für das Schulwesen nicht nur für die laufenden Erfordernisse, sondern auch für den weiteren Ausbau des Schulwesens zu treffen und zu sichern.

Die stärkere Differenzierung nach den einzelnen Typen im Bereich des allgemeinbildenden höheren Schulwesens wird bereits im derzeit verfügbaren Ausmass zu einer Erhöhung der Klassenzahlen und - besonders auf der Oberstufe - zu neuen Klassenteilungsziffern führen. Weitere, über den Erlass Min.Vdg.Bl.Nr.39/1964 hinausführende Massnahmen hinsichtlich der Typendifferenzierung können unter Beobachtung der staatsfinanziellen Lage sowie im Hinblick auf den nicht sehr günstigen Stand des Lehrernachwuchses derzeit nicht verfügt werden. Ich habe aber veranlasst, dass für Schulen in Grenzlandgebieten (Beispiel Gmünd) die Frage der Typenfestlegung neuerlich überprüft wird, wobei der besonders schwierigen Lage dieses Bevölkerungsteiles und der abgelegenen Schul-Einzugsgebiete Rechnung zu tragen sein wird.

Die Durchführung des Schulgesetzwerkes kann keine kurzfristige Angelegenheit sein. Bei aller Bedachtnahme auf berechnigte Wünsche an die Schule muss die weitere Entwicklung des Schulwesens in sinnvoller Abstimmung auf die Wirklichkeit geschehen. Auf diese Weise werden die Schulgesetze zweifellos auch in jenem Geist durchgeführt werden können, in dem sie im Jahre 1962 beschlossen wurden.

-.-.-.-